



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Tirol

Verwaltungsjahr 1999

Bisher erschienen:

- Reihe
Tirol 2000/1** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die
Landeshauptstadt Innsbruck
- Reihe
Tirol 2000/2** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (inhaltsgleich mit 2000/1)
- Reihe
Tirol 2000/3** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die
Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Print Media Austria AG
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2000



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Tirol

Verwaltungsjahr 1999

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

BESONDERER TEIL

Tirol

Bereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 9

Prüfungsergebnisse

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung 11

Landeshaushalt 14

System der Wohnbauförderung 16

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel 22

Bezirkshauptmannschaft Kufstein 27

Ausgliederungen und Umstrukturierungen 32

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befasst sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder.

Rahmenbedingungen

Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche Umsetzung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
Gesamtverschuldung der Länder	147 469	144 482	142 884

* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

** Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

Wohnbauförderung

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Tirol

- (1) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonorare Abs 15.2, TB Tirol 1997 S. 9 Abs 3, TB Tirol 1998 S. 7 Abs 1).

Der Tiroler Landtag beschloss am 1. Juli 1998 eine Novelle zum TirKAG betreffend Sondergebühren und Honorare, die den maßgeblichen grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, weil sie — entgegen dem Sondergebührenmodell des Bundes-Krankenanstaltengesetzes — eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Arzt und den in der Sonderklasse untergebrachten Patienten zulässt.

Die Landesregierung verwies auf ihre bisher geäußerten Argumente. Demnach stelle die Neuregelung eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die Ausübung der Honorarberechtigung sei an eine Vereinbarung zwischen den honorarberechtigten Ärzten und dem Krankenanstaltenträger geknüpft. Diesem gebühre ein Anstaltsanteil von mindestens 10 % der Honorare. Den mitwirkenden Ärzten und dem nichtmedizinischen akademischen Personal stünden nach Abzug des Anstaltsanteils mindestens 40 % des verbleibenden Honorares zu. Die Rechnungslegung habe durch eine einvernehmlich festzulegende Verrechnungsstelle zu erfolgen.

- (2) Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonorare Abs 12.2, TB Tirol 1997 S. 9 Abs 2, TB Tirol 1998 S. 7 Abs 2).

Die Landesregierung teilte abermals mit, dass die gesetzlichen Maßnahmen des Landes zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen der Ärzte im Rahmen des Dienstrechts durch die Rezeption der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften mit diesen konform gingen. Eine Änderung könne aus rechtlichen und praktischen Überlegungen nur im Gleichschritt mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.



Prüfungsergebnisse

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung

Landeshaushalt

Für das Jahr 1999 war eine deutliche Zunahme des Gesamtabgangs festzustellen. Dies zeigte auch eine um die Rücklagengebarung bereinigte Darstellung. Die Verschuldung des Landes stieg zwischen 1997 bis 1999 leicht an.

System der Wohnbauförderung

Die Landesverwaltung leitete aus dem einschlägigen Landesgesetz eine Reihe definierter Zielsetzungen ab und setzte dazu konkrete Umsetzungsschritte.

Das Land traf mit der Landes-Hypothekenbank Tirol AG eine Vereinbarung über die Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen, um die Rückflüsse abschöpfen und kurzfristig einsetzen zu können. Auf diese Weise wurden im Jahr 1998 fast 1 Mrd S im Landeshaushalt vereinnahmt.

Die Dezentralisierung der Wohnbauförderung war weit gediehen und wird voraussichtlich im Jahr 2000 abgeschlossen werden.

Der RH beurteilte die vorliegenden Kontrollmechanismen als zweckmäßig und ausreichend geeignet für die Überwachung der Förderungsabwicklung.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Die Tiroler Bezirkshauptmannschaften waren in den integrativen Ansatz der Verwaltungsreform eingebettet. Einige aufbauorganisatorische Maßnahmen wie die Teilausgliederung der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle an private Versicherer ermöglichten es der BH Kitzbühel, den gestiegenen Parteienverkehr und den höheren Arbeitsanfall in den vergangenen Jahren zu bewältigen.

Die Verrechnung des Personalaufwands aller Tiroler Bezirkshauptmannschaften erfolgte bisher unter einem einzigen Ansatz. Im Interesse der Budgetklarheit sollte der Personal- und Sachaufwand für jede einzelne Bezirkshauptmannschaft genau dargestellt werden.

Die BH Kitzbühel setzte seit 1994 eine Reihe bürgerfreundlicher Maßnahmen. Ihre Raumsituation war seit Jahren beengt.

Der RH erachtete das Regelwerk über das interne Kontrollwesen als qualitativ und quantitativ ausreichend. Auf die Gebarungssicherheit bei Kassen- und Verrechnungsgeschäften wäre besonders zu achten.

Die BH Kitzbühel nahm ihre in Bundes- oder Landesgesetzen normierten Aufsichtspflichten im Sozial- und Gesundheitsbereich nach Kräften wahr. Der Bezirkshauptmann der BH Kitzbühel war auch Obmann des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus St Johann in Tirol. Hinsichtlich der sanitären Aufsicht über das Bezirkskrankenhaus bestand somit eine Interessenskollision. Der RH regte eine Trennung der beiden Funktionen an.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Sowohl das Amt der Tiroler Landesregierung als auch die Bezirkshauptmannschaft waren bemüht, die aufgrund von Gesetzesänderungen verursachten Verwaltungsaufgaben wirtschaftlich und bürgernahe abzuwickeln. Der vermehrte Arbeitsaufwand wurde durch flexible und straff auf den Zweck hin orientierte Arbeitsabläufe in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein aufgefangen.

Der Ausbau der Informationstechnik und die Präsentation der Bezirkshauptmannschaft im Internet wurden bürgerfreundlich vorangetrieben. Die Kontrollmechanismen in der BH Kufstein waren zweckmäßig und ausreichend. Die Dauer der Genehmigungsverfahren im Betriebsanlagenrecht konnte verkürzt werden.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt nahm die BH Kufstein ihre Aufsichtspflicht wahr. Der Verpflichtung zur Erlassung von Regelungen für die Aufsicht über Alten- und Pflegeheime — welche auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten — wurde in Tirol nicht entsprochen.

Dem gesetzlichen Auftrag zur sanitären Aufsicht wurde bei privaten Krankenanstalten in ausreichendem Umfang entsprochen.

Ausgliederungen und Umstrukturierungen

Die Privatisierung der Kfz-Prüfhalle Innsbruck führte zu einer nennenswerten Abgangsverringerung. Allerdings hätte das Vorhaben zügiger vorangetrieben werden sollen.

Die im Zuge der Auflösung der Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Rinn vorgenommenen Aufgabenverringerungen und Organisationsänderungen werden voraussichtlich zu Einsparungen führen.

Die Auflösung der Landesanstalt für Landschaftspflege und Forstpflanzenzüchtung und die damit verbundene Verkleinerung des Aufgabenbereichs waren aus der Sicht des RH notwendige und zweckmäßige Maßnahmen.

Die Entscheidung zur Beibehaltung des in Tirol bestehenden Systems des Fuhrparkmanagements war nicht ausreichend abgesichert.

Die IT-Arbeiten des Landes wurden 1997 an die Daten-Verarbeitung-Tirol GesmbH (DVT) ausgegliedert. Die Aufgaben des technischen Betriebs, der Produktauswahl und Beschaffung lagen bei der DVT. Beim Land verblieben die Funktionen "Auftraggeber" und Bereitstellung der finanziellen Mittel. Die IT-Zusammenarbeit zwischen dem Land und der DVT (bzw TIWAG) ergab für die IT-Projekte des Landes große Synergien.



Kenndaten zum Landeshaushalt			
Gebarungsentwicklung	1997	1998	1999
	in Mill S		
Ordentlicher Haushalt			
Einnahmen	23 024	24 499	24 732
Ausgaben	23 198	24 499	25 175
Abgang/Überschuss	- 174	0	- 443
Außerordentlicher Haushalt			
Einnahmen	375	405	378
Ausgaben	1 055	1 005	1 078
Abgang/Überschuss	- 680	- 600	- 700
Gesamtabgang	- 854	- 600	- 1 143
Schuldenstand*	2 308,3	1 884,7	2 025,7
		Anzahl	
Einwohner laut Volkszählung 1991		631 410	
besoldete Mitarbeiter** jeweils zum 1. Jänner	3 887	3 845	3 774
* Die in den Rechnungsabschlüssen als 'Ist-Schuldenstände' ausgewiesenen Beträge umfassen die Außenstände sämtlicher bisher effektiv zugezählten Darlehen und Kredite.			
** ohne Krankenanstalten, Landeslehrer und Musikschullehrer			

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 1999 das System der Wohnbauförderung des Landes Tirol sowie die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel. Die Tiroler Landesregierung gab zu dem im März 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 2000 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im August 2000 eine Gegenäußerung.

Ferner überprüfte der RH von Oktober bis Dezember 1999 die Bezirkshauptmannschaft Kufstein sowie Ausgliederungen und Umstrukturierungen. Zu dem im April 2000 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Tiroler Landesregierung im Juni 2000 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im August 2000 eine Gegenäußerung.

Landeshaushalt

Haushaltsvollzug
in den Jahren 1997
bis 1999

- 2 Die Rechnungsabschlüsse für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wiesen in der Regel negative Gesamtergebnisse auf.

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Ordentlicher Haushalt			
Einnahmen	23 024	24 499	24 732
Ausgaben	23 198	24 499	25 175
Abgang/Überschuss	- 174	0	- 443
Außerordentlicher Haushalt			
Einnahmen	375	405	378
Ausgaben	1 055	1 005	1 078
Abgang/Überschuss	- 680	- 600	- 700
Gesamtabgang	- 854	- 600	- 1 143


Landeshaushalt
15

 Finanzwirtschaftliche
Betrachtungsweise

- 3 Der RH bereinigte in finanzwirtschaftlicher Betrachtungsweise die Rechnungsabschlüsse um die Rücklagengebarung; dadurch wird die tatsächliche Höhe der jährlichen Überschüsse/Abgänge ersichtlich.

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Gesamteinnahmen (inklusive Darlehensaufnahmen)	24 079	25 504	25 810
minus Rücklagenentnahmen	- 132	- 147	- 191
Bereinigte Einnahmen	23 947	25 357	25 619
Gesamtausgaben	24 253	25 504	26 253
minus Rücklagenzuführungen	- 209	- 188	- 148
Bereinigte Ausgaben	24 044	25 316	26 105
Um Rücklagen bereinigter Überschuss (+)/Gesamtabgang (-)	- 97	+ 41	- 486

Die um die Rücklagengebarung bereinigte Darstellung zeigte für den Rechnungsabschluss 1999 eine deutliche Zunahme des Gesamtabgangs.

Verschuldung

- 4 Die in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1997 bis 1999 ausgewiesenen Finanzschulden des Landes ergaben folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Anfangsbestand	1 630,4	2 308,3	1 884,7
Zugang	1 340,0	330,0	900,0
Tilgung	- 662,1	- 753,6	- 759,0
Endbestand	2 308,3	1 884,7	2 025,7
somit Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)	+ 677,9	- 423,6	+ 141,0

(ohne innere Anleihen)

Der Schuldendienst erforderte folgende Ausgaben:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Zinsen	72,1	43,6	48,9
Tilgungen	662,1	753,6	759,0
Gesamtschuldendienst	734,2	797,2	807,9

System der Wohnbauförderung

- Rechtsgrundlagen
- 5.1 Das TWFG 1991 trat Anfang Oktober 1991 in Kraft. Auf seiner Grundlage erging die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung. Das TWFG 1991 enthielt nur die wesentlichen grundsätzlichen Bestimmungen zur Wohnbauförderung. Die für die Durchführung des Förderungsgeschehens erforderlichen Regelungen im Einzelnen erließ die Landesregierung in Form von Richtlinien.
- Die erläuternden Bemerkungen zum TWFG 1991 enthielten zwar grundsätzliche Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen der Wohnbauförderung, jedoch keine detaillierten Feststellungen.
- 5.2 Der RH beurteilte die bei der Wohnbauförderung angewandte Rechtstechnik positiv. Die über die Grundsätze des Gesetzes hinausgehenden Richtlinien wurden den wechselnden Anforderungen angepasst. Der RH empfahl eine Verfeinerung der Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei künftigen legislativen Schritten.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde der Einschätzung fiskalischer Auswirkungen legislativer Schritte künftig noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.*



System der Wohnbauförderung

17

Gebarung der Wohnbauförderungsmittel

6 Die Gebarungsübersicht der Jahre 1995 bis 1999 zeigte laut den Rechnungsabschlüssen folgende Entwicklung:

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S				
AUSGABEN					
Wohnbauförderung	2 189,1	2 539,2	2 270,9	2 197,7	2 386,2
Wohnhaussanierung	386,2	347,9	517,5	475,3	501,4
Wohnbau	143,4	173,0	154,4	133,7	127,6
Sonstiges	80,8	18,8	143,2	154,6	40,4
Summe	2 799,5	3 078,9	3 086,0	2 961,3	3 055,6
EINNAHMEN					
	2 799,5	3 078,5	3 085,8	2 960,9	3 062,1

Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften

- 7.1 Gemäß Artikel 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Artikel 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung gewährt werden.
- 7.2 Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen damit nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Artikel 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.

Grundsätze und Ziele der Wohnbauförderung

- 8.1 Die Tiroler Landesverwaltung leitete aus dem TWFG 1991 eine Reihe definierter Zielsetzungen ab und setzte dazu konkrete Umsetzungsschritte. Die Zielsetzungen betrafen unter anderem die Treffsicherheit der Förderung, eine verbesserte Förderung des verdichteten Bauens, das kostensparende Bauen, Energiesparen und Umweltschutz sowie den Grundsatz der Familienfreundlichkeit.
- 8.2 Der RH erachtete die aus dem TWFG 1991 abgeleiteten Zielsetzungen als eine klare Grundlage für die vollziehenden Organisationseinheiten. Er regte in diesem Zusammenhang an, die Einhaltung der Grundsätze und die Zielerreichung weiterhin regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Förderungsprogramme

- 9.1 Die Landesregierung erließ in den Jahren 1997 und 1998 zwei Förderungsprogramme. So wurde im April 1997 eine Sonderförderungsaktion für den Austausch bestimmter Heizkessel in Wohngebäuden geschaffen. Die Zielsetzung war die Senkung des Kohlendioxidausstoßes. Im November 1998 setzte die Landesregierung eine weitere Förderungsaktion für den Einbau von modernen Biomasseheizungen in Gang. Diese Maßnahmen zielten nicht nur auf die Verringerung des Kohlendioxid-Ausstoßes ab, sondern auch auf den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger.
- 9.2 Der RH bewertete die genannten Programme im Hinblick auf ihre Umweltorientierung positiv. Er regte an, mittelfristig Wohnbauförderungsmittel verstärkt für Sonderaktionen mit der Zielrichtung des Energiesparens und der Emissionsreduktion einzusetzen.
- 9.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde diese Zielrichtung weiter verfolgt werden.*

Finanzierung

- 10.1 Mit der TWFG-Novelle 1998 wurde eine Aufhebung der Zweckbindung der Wohnbauförderungs-Rückflüsse im Landeshaushalt beschlossen, um diese auch für andere Zwecke im Haushalt einsetzen zu können. Das Land traf mit der Tiroler Hypobank eine Vereinbarung über die Bevorschussung von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, um diese Rückflüsse abschöpfen und kurzfristig einsetzen zu können.

Die Tiroler Hypobank war seit dem Jahr 1954 mit der bankmäßigen Durchführung und Abwicklung aller Wohnbauförderungsdarlehen betraut. Sie erhielt für ihre Verwaltungstätigkeit — die sie störungsfrei wahrnahm — vom Land einen Regiekostenbeitrag. Mit der Bevorschussung durch sie sollte für die Darlehensnehmer als Schuldner ein Wechsel des Vertragspartners wie beim Verkauf oder einer Verpfändung der Forderungen und damit die als unumgänglich erachtete Mitübertragung der Verwaltung der Darlehen vermieden werden. Eine Ausschreibung fand nicht statt.

Aus dem Zeitraum zwischen 1998 und 2027 wurden Darlehensrückflüsse in einem Zeitwert von zusammen rd 2,5 Mrd S erfasst. Durch Anwendung eines marktkonformen Abzinsungsfaktors wurden sie auf einen Barwert von 975 Mill S abgezinst, in dieser Höhe im Jahr 1998 im Landeshaushalt vereinbart und für Investitionen außerhalb der Wohnbauförderung verwendet.

- 10.2 Der RH erachtete die vom Land Tirol gewählte Konzeption einer reinen Bevorschussung durch die Tiroler Hypobank für gangbar, zumal die Wahl eines marktkonformen Abzinsungsfaktors gegeben schien. Er wies aber darauf hin, dass bei einem künftigen Verkauf oder einer Verpfändung von Forderungen eine Ausschreibung vorzunehmen wäre.

**System der Wohnbauförderung**Organisation des
Förderungswesens

Personal

- 11.1 Die Anzahl der Planstellen der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Landesregierung lag von 1996 bis 1999 unverändert bei 40. Der Personalaufwand hierfür erhöhte sich von 17,3 Mill S (1995) auf 18,1 Mill S (1998).
- 11.2 Der RH empfahl, die Planstellenentwicklung unter dem Gesichtspunkt von Einsparungsmöglichkeiten kritisch zu beobachten. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Umstellungen im Zuge der Dezentralisierung der Wohnbauförderung sollten Personaleinsparungen ermöglichen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde sich der Personalstand der Abteilung Wohnbauförderung mit Abschluss der Dezentralisierung von 40 auf 36 Mitarbeiter verringern.*

Aufbauorganisation

- 12.1 Nach Abschluss der im Jahr 1996 begonnenen stufenweisen Dezentralisierung der Wohnbauförderung sollen die Bezirkshauptmannschaften die technische und rechtliche Bearbeitung aller neu einlangenden Subjektförderungsansuchen samt Wohnbeihilfen sowie sonstiger Förderungen durchführen.
- 12.2 Der RH anerkannte die schrittweise Dezentralisierung der Wohnbauförderung und empfahl, sie zügig zu beenden.
- 12.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde die Dezentralisierung der Wohnbauförderung im Oktober 2000 abgeschlossen werden.*

Ablauforganisation

- 13.1 Die Ansuchen um Wohnbauförderung wurden in technischer, rechtlicher und kostenmäßiger Hinsicht überprüft. Nach Genehmigung der Förderung, Ausstellung der Zusicherung, Verbücherung des Pfandrechts und weiteren Verwaltungsschritten erfolgte die Zuzählung der Förderung. Die Tiroler Hypobank überwachte die Auszahlungen und den ordnungsgemäßen Eingang der Rückzahlungen. Die Förderungsstelle kontrollierte die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus gab es laufend Bauausführungskontrollen.
- 13.2 Die Ablauforganisation der Abteilung Wohnbauförderung ermöglichte nach Ansicht des RH einen zielgerichteten Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln.

- 14 Der Wohnbauförderungsbeirat tagte seit dem In-Kraft-Treten des TWFG 1991 insgesamt siebenmal. In diesen Sitzungen behandelte er im Wesentlichen Gesetzes- und Richtlinienänderungen, die in der Folge vom Landtag bzw von der Landesregierung beschlossen wurden.

Dem Kuratorium oblag unter anderem die Begutachtung von Ansuchen um Gewährung von Förderungen. Das Kuratorium tagte seit 1991 insgesamt 22-mal. Der Fachausschuss wurde von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen, um die angemessenen Gesamtbaukosten der Wohnbauförderung aufgrund der Veränderungen des durchschnittlichen Preisgefüges im Wohnbau neu festlegen zu lassen.

Überwachung

Kontrolle

- 15.1 Neben der bereits erwähnten Überprüfung von Wohnbauförderungsprojekten in technischer, rechtlicher und kostenmäßiger Hinsicht erfolgte eine IT-mäßige Kontrolle der zugehörigen Finanzdaten. Fehler schienen in einem Protokolländerungsdienst auf. Um eine Belastung der Förderungsnehmer mit zu hohen Zinsen zu vermeiden, wurden auch die Konditionen der Bankdarlehen kontrolliert.

Weitere Kontrollfunktionen lagen unter anderem bei der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung, der Tiroler Hypobank, dem Kuratorium und dem Landeskrollamt.

- 15.2 Der RH beurteilte die Kontrollmechanismen für die Überwachung der Förderungsabwicklung als zweckmäßig und ausreichend geeignet.

Interne Revision

- 16.1 Zu Beginn der neunziger Jahre wurde in der Abteilung Wohnbauförderung eine Interne Revision eingerichtet. Eine Bedienstete der Verwendungsgruppe B übte diese Funktion mit dem Schwerpunkt Stichprobenkontrollen rund eineinhalb Jahre aus. Nach ihrer Versetzung war diese Revisionsstelle unbesetzt.
- 16.2 Der RH empfahl, möglichst bald eine erfahrene Arbeitskraft ständig mit Aufgaben der Internen Revision zu betrauen.
- 16.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde nach Abschluss der Dezentralisierung der Wohnbauförderung ein Mitarbeiter die Aufgaben der Internen Revision wahrnehmen.*



Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

- 17.1 Die Abteilung Justizariat besorgte seit dem Jahr 1992 die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen. Damit wurde vermieden, dass die Wohnbauförderungsabteilung — die selbst Förderungsmittel an die gemeinnützigen Bauvereinigungen vergab — auch mit deren Aufsicht befasst war. Die landesseitige Überwachung erfolgte weitgehend anhand der vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband erstellten Prüfberichte. Das Amt der Landesregierung nahm bisher keine selbstständigen Prüfungen der gemeinnützigen Bauvereinigungen vor.
- 17.2 Der RH erachtete die Übertragung der Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen an das Justizariat als ein Element der Funktionstrennung. Er regte zumindest für spezifische Einzelfälle selbstständige Prüfungen durch das Justizariat bei den gemeinnützigen Bauvereinigungen an.
- 17.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werden selbstständige Prüfungen unter Beachtung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Vorliegen von entsprechenden Anhaltspunkten bzw Verdachtsmomenten durchzuführen sein.*

Zielerreichung
und Effizienz der
Aufgabenerfüllung

- 18 Die Einschätzung einer langfristig sinkenden Tendenz des Wohnbedarfes führte zu dem Ziel der Abschöpfung künftiger hoher Rückflüsse für andere Zwecke. Dieses Ziel konnte insbesondere mit der Bevorschussung späterer Rückflüsse erreicht werden. Die Aufhebung der Zweckbindung der Wohnbauförderungs-Rückflüsse erlaubte einen schwerpunktbezogenen Einsatz dieser Finanzmittel im Landeshaushalt.

Die Ziele der Treffsicherheit der Förderung, des verdichteten und kostensparenden Bauens, des Umweltschutzes, des Energiesparens sowie der Familienfreundlichkeit waren in hohem Maße verwirklicht. Eine ständige Weiterentwicklung und Verfeinerung der Ziele wäre anzustreben.

Die Dezentralisierung der Wohnbauförderung war weit gediehen und wird voraussichtlich im Jahr 2000 abgeschlossen werden.

Schlussbemerkungen

- 19 **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**
- (1) Bei künftigen legislativen Schritten wäre eine Verfeinerung der Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen der Wohnbauförderung vorzunehmen.
- (2) Wohnbauförderungsmittel wären mittelfristig verstärkt für Sonderaktionen mit der Zielrichtung des Energiesparens und der Emissionsreduktion einzusetzen.
- (3) Die Planstellenentwicklung der Abteilung Wohnbauförderung wäre unter dem Gesichtspunkt von Einsparungsmöglichkeiten kritisch zu beobachten.
- (4) Das Justizariat sollte zumindest spezifische Einzelfälle bei den gemeinnützigen Bauvereinigungen selbstständig prüfen.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Strategien und Zielvorgaben

- 20.1 Grundlage für die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften in Tirol war das Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften. Eine Verordnung des Landeshauptmannes aus dem Jahr 1987 legte die Grundsätze für ihre Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung fest. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde — federführend durch die BH Schwaz und Kufstein — an einer neuen Geschäftseinteilung und einer neuen Kanzleiordnung gearbeitet.

Im März 1995 stellte der Landeshauptmann die Sicherung des finanziellen Spielraums des Landes durch zwei Zielvorgaben für die gesamte Landesverwaltung in den Vordergrund. Es waren dies die Erreichung eines ausgeglichener Budgets und die Verringerung der Planstellen in etwa zehn Jahren um 10 %.

Diese Zielvorgaben sollten im Wesentlichen mit der Durchforstung aller Budgetansätze, einer Aufgabenreform mit Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und einer legislativen Deregulierung erreicht werden. Für die einzelnen Bereiche der Landesverwaltung wurden Projektgruppen eingerichtet, darunter auch für die Bezirkshauptmannschaften.

Das im Jahr 1995 in Angriff genommene Projekt Aufgabenreform wurde als ein Teil der Verwaltungsreformbemühungen im Jahr 1998 abgeschlossen. Für die einzelnen Vollzugsbereiche wurden weitgehende Innovationsmaßnahmen erarbeitet, wobei zahlreiche Themenkomplexe sich bereits in Umsetzung befanden.

- 20.2 Der RH verwies auf den integrativen Ansatz der Verwaltungsreform, in den die Tiroler Bezirkshauptmannschaften eingebettet waren. Er sprach sich für eine konzentrierte Weiterführung des Gesamtprojekts Verwaltungsreform aus und empfahl eine Festschreibung der noch umzusetzenden Maßnahmen.

Aufbau- und Ablauforganisation

- 21.1 Die Teilausgliederung der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle an private Versicherer, die Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß der Straßenverkehrsordnung durch die Gemeinden, Neuordnungen in den Referaten Gewerbe-, Sicherheits-, Pass- und Fremdenpolizeiwesen und andere Maßnahmen schufen die Voraussetzungen für eine zügigere Aufgabenerledigung. Die Bezirksforstinspektionen Kitzbühel und St Johann in Tirol wurden mit 1. Juli 1998 zusammengelegt.
- 21.2 Die genannten aufbauorganisatorischen Maßnahmen versetzten die BH Kitzbühel in die Lage, den gestiegenen Parteienverkehr und den höheren Arbeitsanfall in den vergangenen Jahren zu bewältigen.



- 22.1 In der Buchhaltung, der Amtskasse, der Fremdenpolizei und der Führerscheinstelle standen den Bediensteten veraltete IT-Geräte zur Verfügung. Deswegen kam es in den angeführten Bereichen häufig zu Störungen und Ausfällen. In den vergangenen Jahren erfolgte aber eine fast vollständige Modernisierung der IT-Ausstattung.
- 22.2 Der RH empfahl den Austausch der noch verbliebenen störungsanfälligen IT-Geräte. Darüber hinaus regte er verstärkte IT-Schulungen der Bediensteten an.
- 22.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde die BH Kitzbühel ihre Mitarbeiter verstärkt IT-mäßig schulen.*
- Personal
- 23.1 Der Personal-Iststand der BH Kitzbühel und der Bezirksforstinspektionen, einschließlich der Bediensteten ohne Bezüge, erhöhte sich von 82 (1995) auf 88 (1998). Der Personalaufwand der BH Kitzbühel einschließlich der Bezirksforstinspektionen stieg von 39,4 Mill S (1995) auf 39,7 Mill S (1998).
- Da die Verrechnung des Personalaufwands aller Tiroler Bezirkshauptmannschaften bisher unter einem einzigen Ansatz erfolgte, gestaltete sich die Ermittlung des Personalaufwands der BH Kitzbühel zeitaufwendig.
- 23.2 Der RH empfahl, bei der Planstellenentwicklung besonders auf die erwähnten Zielvorgaben des Landeshauptmannes Bedacht zu nehmen. Im Interesse der Budgetklarheit wäre der Personal- und Sachaufwand für jede Bezirkshauptmannschaft genau darzustellen.
- Bürgernahe Verwaltung
- 24.1 Die BH Kitzbühel setzte seit 1994 eine Reihe bürgerfreundlicher Maßnahmen. Bei Bedarf wurden Bürger auch außerhalb der Amtsstunden betreut; Reisepässe wurden in speziellen Fällen innerhalb von einer Stunde, am Wochenende oder sogar an Feiertagen ausgestellt. Seit 1998 war die BH Kitzbühel über E-Mail erreichbar und verfügte über eine eigene Homepage im Internet.
- 24.2 Der RH bewertete die innovative Gestaltung des Leistungsangebots der BH Kitzbühel positiv.
- Raumsituation
- 25.1 Die Raumsituation der in mehreren Gebäuden untergebrachten BH Kitzbühel war seit Jahren beengt. So waren die Führerscheinstelle und die Amtskasse — was für die Parteien erschwerend war — in zwei verschiedenen, wenn auch baulich miteinander verbundenen Gebäuden untergebracht.
- 25.2 Der RH regte zur langfristigen Verbesserung der beengten Raumsituation an, im Nahbereich der BH Kitzbühel weitere Räume anzumieten oder zu erwerben.

- Kostenrechnung und Controlling
- 26.1 Im Jahr 1994 wurde das Pilotprojekt Einführung der Kostenrechnung in den Bezirkshauptmannschaften begonnen. Mit Regierungsbeschluss vom September 1999 wurde die Entwicklung einer für die gesamte Landesverwaltung gleichartigen Kostenrechnung und darauf aufbauend eines Führungsinformationssystems angeordnet.
- 26.2 Der RH wies auf den späten Zeitpunkt der beschlossenen Neukonzeption für Kostenrechnung und Controlling hin; er empfahl, das Projekt zügig voranzutreiben.
- 26.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung schreite das Projekt nunmehr planmäßig voran.*
- Kontrollwesen
- 27.1 Das interne Kontrollwesen der BH Kitzbühel beruhte auf einer großen Anzahl von Vorschriften, Dienstanweisungen sowie Erlässen und umfasste zB die Kassenführung, die Belegprüfung, den Prüfdienst der Buchhaltung, die Prüfung der Amtskasse, des Gebarungsvollzugs und des Zahlungsverkehrs.
- 27.2 Der RH erachtete dieses Regelwerk als qualitativ und quantitativ für ausreichend, wenn auch die Qualität der Kontrolle von den jeweils konkret gesetzten Maßnahmen abhängig ist.
- Kassen- und Verrechnungsgeschäfte
- 28.1 In der Amtskasse der BH Kitzbühel waren neben dem Kassensführer bis Anfang Oktober 1999 zwei weitere Bedienstete tätig, wovon eine Bedienstete zeitweise nur halbtags beschäftigt war. Aus diesem Grund kam es vor, dass der Kassier neben seiner eigentlichen Tätigkeit auch die entsprechenden Buchhaltungsagenden wahrnahm.
- 28.2 Der RH bemängelte, dass die Gebarungssicherheit der BH Kitzbühel vorübergehend nicht in vollem Umfang gewährleistet gewesen war.
- 28.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätte die Bemängelung ihre Ursache in der prekären Personalsituation der BH Kitzbühel gehabt.*
- Interne Kontrollen und Rückstands- ausweise
- 29.1 In der BH Kitzbühel war eine Interne Revision eingerichtet. Über Auftrag des Bezirkshauptmannes konnte daher jede Organisationseinheit der Bezirkshauptmannschaft überprüft werden. Für alle Referate waren mindestens zweimal jährlich Rückstandsausweise zu führen. Mit der "Offenen Posten-Liste" waren alle Geschäftsfälle aufgelistet, die Vorschuss- und Verwahrgeldkonten betrafen und in der Buchhaltung noch nicht abgeschlossen waren.
- 29.2 Der RH hielt die Einrichtung der Internen Revision sowie die Führung der Rückstandsausweise und der "Offenen Posten-Liste" für zweckmäßig, weil diese regelmäßigen Kontrollen dazu beitrugen, die Anzahl der Rückstände erheblich zu senken.

**Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel**

25

Gesetzliche
Aufsichtspflichten
im Sozial- und Ge-
sundheitsbereich

- 30.1 Der RH befasste sich überblicksmäßig mit der Wahrnehmung der für Bezirkshauptmannschaften in Bundes- bzw Landesgesetzen normierten Aufsichtspflichten im Sozial- und Gesundheitsbereich durch die BH Kitzbühel.
- 30.2 Überprüfungen im Bereich der Jugendwohlfahrt wurden im Abstand von fünf Jahren vorgenommen. Die letzte Überprüfung der Jugenderholungsheime im Bezirk erfolgte 1998, womit die BH Kitzbühel ihrer Aufsichtspflicht im Bereich der Jugendwohlfahrt nachgekommen war.
- 31.1 Der Amtsarzt der BH Kitzbühel hatte Aufsichtspflichten hinsichtlich öffentlicher und privater Krankenanstalten, Anstaltsapotheken, Kureinrichtungen und öffentlicher Badeanstalten.

Die sanitäre Aufsicht über die öffentlichen Krankenanstalten betraf das Bezirkskrankenhaus St Johann in Tirol. Der Bezirkshauptmann wies dem RH gegenüber darauf hin, dass eine Kleinkommission weder die komplexen Spitalsstrukturen noch die ärztliche Fachkompetenz von Primar- und Oberärzten beurteilen könne.

Die privaten Krankenanstalten wurden mit Schwerpunkt auf die hygienischen Verhältnisse jährlich kontrolliert, die Anstaltsapotheken im Abstand von drei Jahren. Die Kuranstalt wurde einmal pro Jahr überprüft. Berichte darüber wurden jährlich an die Sanitätsabteilung des Amtes der Landesregierung übermittelt.

Öffentliche Badeanstalten wurden einmal jährlich, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder periodisch wiederkehrend vom Amtsarzt der BH Kitzbühel — seit 1999 im Zusammenwirken mit der Gewerbebehörde — überprüft. Eine lückenlose jährliche Überprüfung sämtlicher Bäder im Bezirk erschien dem Bezirkshauptmann wegen der gegebenen Personalsituation undurchführbar.

- 31.2 Der RH bemerkte, dass die BH Kitzbühel ihre normierten Aufsichtspflichten nach Kräften wahrgenommen hatte. Er sah einer Lösung der Probleme bei der Aufsicht über die öffentlichen Krankenanstalten und die öffentlichen Badeanstalten entgegen. Eine für alle Tiroler Bezirkshauptmannschaften gültige Konzeption erschien angezeigt.
- 31.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde eine für alle Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden gültige Konzeption erarbeitet werden.*

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

26

- Interessenkollisionen
- 32.1 Der Bezirkshauptmann der BH Kitzbühel war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch Obmann des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus St Johann in Tirol.
- 32.2 Nach Auffassung des RH führten die dem Bezirkshauptmann übertragenen Aufgaben der sanitären Aufsicht über das Bezirkskrankenhaus sowie der Funktion des Obmannes zu einer Interessenkollision. Der RH regte eine Trennung der beiden Funktionen an.
- 32.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde künftig voraussichtlich eine Trennung der beiden Funktionen erfolgen.*
- Zielerreichung und Effizienz der Aufgabenerfüllung
- 33 Die Verwaltungsinnovationsprojekte der Landesverwaltung, in welche die BH Kitzbühel eingebettet war, befanden sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Wesentliche Schritte wurden in der BH Kitzbühel in Richtung Bürgerfreundlichkeit gesetzt. Das Projekt Kostenrechnung und Controlling bedarf noch weiterer Schritte.
- Schlussbemerkungen
- 34 **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**
- (1) Bei dem Gesamtprojekt Verwaltungsreform wären die noch umzusetzenden Maßnahmen festzuschreiben.
- (2) Im Interesse der Budgetklarheit wäre der Personal- und Sachaufwand für jede Bezirkshauptmannschaft genau darzustellen.
- (3) Das Projekt Kostenrechnung und Controlling wäre zügig voranzutreiben.
- (4) Zur langfristigen Verbesserung der beengten Raumsituation wären im Nahbereich der Bezirkshauptmannschaft weitere Räume anzumieten oder zu erwerben.
- (5) Die Funktionen des Bezirkshauptmannes und des Obmannes des Gemeindeverbandes als Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt wären künftig zu trennen.



Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Aufbau- und Ablauforganisation

- 35.1 Die schon unter dem Absatz Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel dargestellten Vorgänge zur Optimierung der Verwaltungseffizienz auf Bezirksebene fanden auch bei der BH Kufstein ihren entsprechenden Niederschlag. Sowohl das Amt der Landesregierung als auch die BH Kufstein waren mit der Vermehrung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Gewerbeordnung, Wasserrecht, Führerscheine, Waffen und Fremdenrecht konfrontiert. Der aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften vermehrte Arbeitsaufwand konnte nur durch flexible und straff auf den Zweck hin orientierte Arbeitsabläufe in der Bezirkshauptmannschaft aufgefangen werden.
- 35.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Amtes der Landesregierung und der BH Kufstein, die durch neue Rechtsvorschriften zusätzlich auferlegten Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen und ohne wesentliche Personalvermehrung sparsam, wirtschaftlich und bürgernah zu erledigen.
- 36.1 Die Bezirkshauptmannschaften evaluierten in einem ständigen Prozess unter anderem auf Initiative der Landesamtsdirektion ihre innere Organisation sowie Ablaufprozesse und leiteten Verbesserungen der Verwaltung ein. Auch die BH Kufstein war bemüht, in den Referaten eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren durch Veränderungen der Ablauforganisation zu erreichen.

Durch die Tätigkeit eines eigenen Gewerbeteknikers im Gewerbereferat konnte die Dauer der Betriebsanlagenverfahren von etwa sechs Monaten auf drei Monate verkürzt werden. Nunmehr werden — sofern verfahrensökonomisch sinnvoll — Genehmigungsverfahren in den Bereichen des Gewerberechts, Wasserrechts oder Forstrechts konzentriert und gemeinsam durchgeführt.

Ab Juli 1999 wurde die Bearbeitung von Wohnbauförderungsangelegenheiten von der BH Kufstein selbst erledigt. Diese Maßnahme ermöglichte durch verstärkte Bürgernähe eine Verkürzung der Weg- und Wartezeiten der Parteien und damit eine beschleunigte Abwicklung der Verfahren.

Die Auszahlung der Mündelgelder erfolgte über ein Kreditinstitut. Durch diese Auslagerung wurden in der BH Kufstein Arbeitskapazitäten für behördliche Aufgaben in der Jugendwohlfahrt frei. Seit September 1999 sind wesentliche Aufgaben der Kraftfahrzeug-Zulassung an private Versicherungsgesellschaften übertragen. Dies bewirkte eine wesentliche Entlastung der Zulassungsstelle und ein Freisetzen von 2,5 Mitarbeitern für andere Aufgaben.

In 23 Gemeinden des Bezirks Kufstein konnten Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises zur Übermittlung an die BH Kufstein abgegeben werden. Die fertigen Dokumente übernahm nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens wieder die Gemeinde, die sie den Antragstellern ausfolgte. Die Umsetzung des österreichisch-italienischen Schubabkommens bedingte lange Schubhaftzeiten, weil die Verwaltung in Italien bei der Bearbeitung der Geschäftsfälle die vorgegebenen gesetzlichen Fristen überschritt.

36.2 Die vom RH dargestellten Arbeitsabläufe, in denen Maßnahmen der Verwaltungsreform erfolgten, brachten zahlreiche Verbesserungen und Beschleunigungen bei der Erledigung der Amtsgeschäfte. Bezüglich der Verzögerungen im fremdenpolizeilichen Bereich regte der RH an, Gespräche mit den zuständigen Bundesstellen zu führen, um das zwischen Österreich und Italien abgeschlossene Schubabkommen den neuen Erfordernissen anzupassen und Verfahrensbeschleunigungen zu erreichen. Diese würden nicht nur die Kosten reduzieren, sondern auch die Situation der Schubhäftlinge verbessern.

36.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung entspräche das Schubabkommen nicht einer modernen, sparsamen und zielorientierten Verwaltung.*

Personal

37.1 Die Anzahl der Mitarbeiter der BH Kufstein stieg von 106 (1996) auf 112 (1999). Der Personalaufwand der BH Kufstein stieg von 50,1 Mill S (1996) auf 54 Mill S (1999). Der durchschnittliche Personalaufwand je Mitarbeiter für 1999 fiel gegenüber dem Vorjahr um rd 5 000 S.

37.2 Der RH erblickte bei der Entwicklung der Anzahl der Mitarbeiter und des Personalaufwands die Bemühungen der BH Kufstein, die Verwaltung effektiv und so kostengünstig wie möglich zu führen. Unabhängig davon empfahl der RH, nach Möglichkeit die Anzahl der in der BH Kufstein tätigen Jugendlichen anzuheben, um auch von Seiten des Landes einen Impuls zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit zu geben.

Bürgernahe
Verwaltung

38.1 Die BH Kufstein setzte eine Reihe bürgerfreundlicher Maßnahmen. So waren über das Internet wichtige Informationen betreffend die Geschäftsverteilung und Aufbauorganisation der BH Kufstein erhältlich. Die Verbesserung der IT-Ausstattung in der BH Kufstein ermöglichte es den Bürgern, problemlos Anfragen an die Behörde über E-mail heranzutragen. Weitere Maßnahmen waren zB die behindertengerechte Ausstattung im neuen Amtsgebäude sowie Musteranträge in verschiedenen Fremdsprachen.

38.2 Der RH anerkannte die Bemühungen zur Verbesserung des Bürgerservice der BH Kufstein, insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Staatsbürger, mit der BH Kufstein auf zeitgemäßem elektronischem Weg in Kontakt zu treten.



Bezirkshauptmannschaft Kufstein

29

Führungsinformationssystem und Kostenrechnung

- 39.1 Die bei der Landesverwaltung in Einführung befindliche Kostenrechnung eröffnete bereits die Möglichkeit, Daten einzelner Bezirkshauptmannschaften darzustellen und zu analysieren. Auf Basis dieser Werte erfolgten Schwachstellenanalysen und daraus folgend organisatorische und personelle Umstrukturierungen in verschiedenen Referaten der Bezirkshauptmannschaften. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde versucht, das Kostenrechnungsprojekt in das neue Führungsinformationssystem des Landes zu integrieren.
- 39.2 Nach Auffassung des RH war die Vorgangsweise des Landes, ein Kostenrechnungssystem gemeinsam mit der IT-Umstellung des Rechnungswesens vorzusehen, zweckmäßig und wirtschaftlich. Der RH regte an, die Projekte Kostenrechnung und Führungsinformationssystem mit hoher Priorität weiter zu verfolgen, um aufgrund der daraus abgeleiteten Daten verwaltungsökonomische Steuerungen vornehmen zu können.
- 39.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung liege das Projekt Führungsinformationssystem im Zeitplan.*

Kontrollwesen

- 40.1 Der RH verschaffte sich einen Überblick über die Kontrollmechanismen in der BH Kufstein im Allgemeinen und unterzog jene im Sozialbereich einer eingehenderen Betrachtung.

Für die finanzielle Gebarung der BH Kufstein galt das Vier-Augen-Prinzip, bei welchem die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und Zahlungsanordnungen vom Bezirkshauptmann zu unterfertigen waren. Die Richtigkeit der Kassengebarung wurde durch stichprobenweise Kassenprüfungen kontrolliert. In periodischen Abständen kontrollierte der Prüfdienst der Landesbuchhaltung die Buchhaltung und die Amtskasse. Schließlich erfolgten auch in mehrjährigen Intervallen Überprüfungen des Gesamttätigkeitsbereichs der BH Kufstein durch das Landeskontrollamt.

Der vorschriftenkonforme Verlauf eines einmal in das Kanzlei-Informationssystem eingegebenen Geschäftsfalls war jederzeit feststellbar. Stornierungen waren meldepflichtig. Die Verfügung der Einstellung eines Strafverfahrens musste vom Sachbearbeiter grundsätzlich dem Bezirkshauptmann zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 40.2 Der RH stellte insgesamt eine ausreichende Kontrolldichte fest und anerkannte die Bemühungen des Bezirkshauptmannes, insbesondere im Jugendwohlfahrts- und Sozialhilfebereich sichere Abwicklungen zu gewährleisten.

Die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch den Bezirkshauptmann und die Landesbuchhaltung bei der Abwicklung von Gebahrungsfällen war für die Verfahrenssicherheit zweckmäßig. Die sonstigen vorgesehenen Kontrollen waren wirtschaftlich und effektiv.

Aufsicht durch die Abteilung für Sozial- und Behindertenhilfe

- 41.1 Das Referat Sozialhilfe der BH Kufstein war vorrangig mit der Vollziehung des Tiroler Sozialhilfegesetzes beschäftigt. Eine direkte oder indirekte Mitwirkung der Fachabteilung des Amtes der Landesregierung bei der Erledigung der Geschäftsfälle der BH Kufstein erfolgte außer bei Berufungsverfahren nicht.
- 41.2 Der RH regte eine verstärkte Aufsicht der Fachabteilung gegenüber den Sozialhilfereferaten der Bezirkshauptmannschaften an, um eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.
- 41.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die Kontakte der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und der Fachabteilung des Amtes der Landesregierung eine einheitliche Vollzugspraxis sicherstellen.*
- 41.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Zielerreichung bei der Aufgabenerfüllung

- 42 Der RH stellte fest, dass die BH Kufstein die vom RH überprüften Aufgaben in einer effizienten und zweckmäßigen Weise erfüllte. Auch war die Verkürzung der Dauer von Genehmigungsverfahren im Betriebsanlagenrecht auf durchschnittlich 69 Tage eine äußerst positive Auswirkung der Bemühungen um die Verwaltungsreform.

Gesetzliche Aufsichtspflichten im Sozial- und Gesundheitsbereich

Jugendwohlfahrt

- 43.1 Der RH befasste sich überblicksmäßig mit der Wahrnehmung der für Bezirkshauptmannschaften normierten Aufsichtspflichten im Sozial- und Gesundheitsbereich durch die BH Kufstein.
- 43.2 In Anbetracht der Vielzahl der Aufsichtspflichten nahm der RH keine eingehende Prüfung aller Bereiche vor. Für den Bereich der Jugendwohlfahrt war aufgrund der Unterlagen und Darlegungen durch den Bezirkshauptmann festzustellen, dass die Aufsichtspflichten (familienrechtlicher Bereich, Jugenderholungsheime) von der BH Kufstein wahrgenommen wurden.

Alten- und Pflegeheime

- 44.1 Gemäß der auf der Grundlage des Artikels 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen war das Land verpflichtet, Regelungen für die Aufsicht über Alten- und Pflegeheime, die auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten, zu erlassen. Dieser Verpflichtung kam das Land bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht nach.

Die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe teilte mit, dass die geforderten Regelungen in Hinblick auf bereits bestehende Aufsichtsverpflichtungen gemäß § 18 Abs 3 des Tiroler Sozialhilfegesetzes nicht erlassen worden wären. Aufsichtsmaßnahmen würden — in Anbetracht stetig steigender quantitativer und qualitativer Anforderungen bei gleichzeitig gleichbleibenden bzw verringerten personellen Ressourcen — in der Regel anlassbezogen sowie im Zuge sonstiger Tätigkeiten erfolgen.



- 44.2 Der RH nahm die ihm dargelegte Aufsichtsgestaltung zur Kenntnis und anerkannte die bisherigen Bemühungen um das Wohl der Heimbewohner. Er bemerkte aber, dass der Inhalt des § 18 Abs 3 des Tiroler Sozialhilfegesetzes kein ausreichender Ersatz für Aufsichtsregelungen sein konnte, die auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten sollten.

Der RH wies auch darauf hin, dass Aufsichtsaktivitäten, die anlassbezogen bzw im Zuge sonstiger Tätigkeiten erfolgen, in der Regel nicht dazu geeignet sind, Aufsichtsziele zu erreichen. Letztere wären in Richtlinien, welche die Sicherung bestimmter Qualitätsstandards bezwecken, festzulegen. Der RH empfahl daher, die Gestaltung der Aufsicht über Alten- und Pflegeheime zu überdenken und entsprechende Richtlinien zu erlassen.

- 44.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wolle diese die konstruktiven Anregungen des RH zum Anlass nehmen, um Modalitäten für die regelmäßige Kontrolle der Alten- und Pflegeheime auszuarbeiten.*

Weitere Feststellungen

- 45 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die sanitäre Aufsicht in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten. Die privaten Krankenanstalten wurden in ausreichendem Umfang vom Amtsarzt beaufsichtigt.

Schlussbemerkungen

- 46 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Projekte Kostenrechnung und Führungsinformationssystem wären mit hoher Priorität weiter zu verfolgen, um aufgrund der daraus abgeleiteten Daten verwaltungsökonomische Steuerungen vornehmen zu können.

(2) Eine Änderung des Schubabkommens mit Italien sollte vom Land gemeinsam mit den zuständigen Bundesstellen angestrebt werden, um Verfahrensbeschleunigungen und eine Verbesserung der Situation der Schubhäftlinge zu erreichen.

(3) Für die Aufsicht über Alten- und Pflegeheime wären Regelungen zu erlassen, die auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten.

Ausgliederungen und Umstrukturierungen

Privatisierung
der Kfz-Prüfhalle
Innsbruck

Gestaltung

- 47 Der Tiroler Landtag ersuchte 1991 die Landesregierung, zu prüfen, welche Bereiche der technischen Angelegenheiten des Kraftfahrzeugwesens an private Einrichtungen übertragen werden könnten. In der darauf folgenden Prüfung gelangte man zur Ansicht, dass die Tätigkeit der Kfz-Prüfhalle Innsbruck — welche jährlich finanzielle Abgänge in der Höhe von durchschnittlich 4 Mill S verursachte — ausgegliedert werden könnte. Das wesentliche Ziel der Ausgliederung lag in der deutlichen Verringerung der jährlichen Abgänge unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsstandards.

Die Tiroler Landesregierung genehmigte im Juni 1995 die Privatisierung. Das Land Tirol schloss in der Folge mit dem TÜV-Bayern-Austria, Landesgesellschaft Österreich GesmbH, einen Vertrag ab, womit die Kfz-Prüfhalle ab Beginn des Jahres 1996 auf fünf Jahre für einen monatlichen Mietzins von 35 000 S an den TÜV vermietet wurde. Der TÜV hatte sämtliche Betriebskosten zu tragen und vollen Kostenersatz für die Landes-Bediensteten in der Kfz-Prüfhalle zu leisten.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

- 48.1 Durch die Privatisierung fielen beim Land nur mehr Grund- und Gebäudkosten an. Laut dem erwähnten Regierungsbeschluss aus 1995 wurde unter Einrechnung der Mieteinnahmen eine Verringerung des Abgangs um rd 70 % auf 1,2 Mill S pro Jahr erwartet. Tatsächlich wurde dieses Einsparungsziel in den Jahren 1996 bis 1999 erreicht bzw übertroffen.
- 48.2 Nach Ansicht des RH wurde der Vertrag mit dem TÜV in einer für das Land günstigen Weise gestaltet. Die Privatisierung der Kfz-Prüfhalle hatte neben der Abgangsverringerung auch die Beibehaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards aufgrund der Erfahrung des TÜV sowie kundenfreundlichere Aufgabenerfüllungen zur Folge. Allerdings hätte in Anbetracht des fünfjährigen Zeitraums bis zur Umsetzung des erwähnten Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 1991 das Vorhaben zügiger vorangetrieben werden sollen.

Da der Vertrag mit dem TÜV-Bayern-Austria mit Jahresende 2000 ausläuft, empfahl der RH, den landesinternen Meinungsbildungsprozess über die weitere Vorgangsweise rechtzeitig aufzunehmen. Die Vor- und Nachteile einer Vertragsverlängerung bzw einer Veräußerung der Kfz-Prüfhalle sollten sorgfältig abgewogen werden.

- 48.3 *Die Landesregierung verwies auf viele verwaltungstechnische Hürden als Grund der Verzögerung der Privatisierung. Sie teilte weiters mit, dass der Vertrag mit dem TÜV-Bayern-Austria verlängert werde.*



Umstrukturierung
der Landesanstalt
für Pflanzenzucht
und Samenprüfung
in Rinn

Gestaltung

- 49 Die Anstalt, der zehn Bedienstete angehörten, beschäftigte sich mit Saatgut- und Sortenprüfungen, Züchtungen, Grünlandwirtschaft, Rasenversuchen ua. Aufträge und Zielsetzungen der Landesregierung dafür lagen nicht vor. Die Anstalt legte ihre Tätigkeitsbereiche selbst fest. Im Jahr 1998 erteilte der Landeshauptmann den Auftrag, eine Abgrenzung der Tätigkeiten aller einschlägigen Abteilungen — somit auch der Landesanstalt in Rinn — auf die notwendigsten Kernaufgaben vorzunehmen.

In der Folge wurde die Abteilung landwirtschaftliches Schulwesen im Februar 1999 angewiesen, ein Konzept für die Umstrukturierung der Anstalt vorzulegen, wobei zahlreiche Rahmenbedingungen und Ziele vorgegeben waren. Die Tiroler Landesregierung beschloss im Juni 1999 die Umstrukturierung aufgrund des vorgelegten Konzepts, das bis Jahresende umzusetzen war. Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wurden zeitgerecht getroffen.

Die Landesanstalt in Rinn wurde aufgelassen und als Fachbereich "Landwirtschaftliches Versuchswesen" in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen eingegliedert. Der Aufgabenbereich der früheren Anstalt wurde um etwa 50 % vermindert. Die Versuchsflächen werden nunmehr von den landwirtschaftlichen Landeslehranstalten bewirtschaftet. Die Zahl der Bediensteten der früheren Anstalt wurde von zehn auf vier reduziert. Überdies ließ diese Lösung die Einsparung eines Bediensteten in der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen zu.

Im Konzept für die Umstrukturierung des Versuchswesens für die Landwirtschaft war eine Arbeitsteilung zwischen dem Amt der Tiroler Landesregierung, der Landeslandwirtschaftskammer und den landwirtschaftlichen Landeslehranstalten vorgesehen. Zur besseren Abstimmung dieser Arbeitsteilung beschloss die Landesregierung die Gründung der Arbeitsgemeinschaft "Landwirtschaftliches Versuchswesen", welche für jedes Jahr ein Versuchsprogramm zu erstellen hat, das der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

- 50.1 Die Landesregierung erwartete durch die Umstrukturierung der Landesanstalt in Rinn eine Einsparung von rd 4 bis 5 Mill S pro Jahr.
- 50.2 Die dem RH dargelegten Einsparungsbeträge würden insgesamt das im Regierungsbeschluss genannte Einsparungspotential von rd 5 Mill S jährlich ergeben. Eine exakte Evaluierung der quantitativen Auswirkungen konnte zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung noch nicht erfolgen, weil die Umstrukturierung noch nicht abgeschlossen war.

Der RH anerkannte die Initiative des Landeshauptmannes im Jahr 1998 zur Abgrenzung der Kernaufgaben der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung sowie die in weiterer Folge konsequente und zügige Vorgangsweise. In der jährlichen Erstellung eines Versuchsprogrammes erblickte der RH eine effizienzsteigernde Maßnahme. Der RH empfahl, eine Evaluierung der Zielerreichung sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht durchzuführen.

- 50.3 *Die Landesregierung führte die vom RH empfohlene Evaluierung durch und teilte in ihrer Stellungnahme die vorläufig durchwegs positiven Ergebnisse detailliert mit.*

Auflösung der Landesanstalt für Landschaftspflege und Forstpflanzen-erzeugung

Gestaltung

- 51 Die 1981 für Aufgaben im Bereich der Schutzwaldsanierung und des Lawinenschutzes gegründete Anstalt war in weiterer Folge in den Bereichen Forstgärten, gewerblicher Teil (landschaftspflegerische Begleitpläne, Abbaukonzepte für Schottergruben) sowie hoheitlicher Teil (Planung von Schutzwaldverbesserungsprojekten, Biotopkartierungen, Umweltverbesserungspläne) tätig.

Eine 1994 vorgelegte Studie eines externen Beraters stellte eine starke Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Anstalt und eine Monopolisierung des forstlichen Aufgabenspektrums fest. Die Studie wies auch auf die damit gegebene Unterbindung eines privaten Wettbewerbs und den imageschädigenden Eindruck hin, der sich aus der Heranziehung eines behördennahen Dienstleisters zur Auflagenerfüllung bei behördlichen Genehmigungsverfahren ergab.

Das danach erstellte Konzept zur Neuorganisation des Landesforstdienstes sah die Auflösung der Anstalt vor. Die Verwaltung der Forstgärten war unter zentraler Führung durch den Forstdirektor neu zu organisieren. Der Bereich Landschaftspflege war aus dem Arbeitsbereich der Landesforstdirektion sukzessive auszuscheiden. In der Folge wurde der gewerbliche Teil der Anstalt im Jahr 1995 privatisiert und der Personalabbau im hoheitlichen Teil Ende 1999 abgeschlossen.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

- 52.1 Die Anstalt erzielte ihre Einnahmen im Wesentlichen aus dem Verkauf von Forstpflanzen und aus Entgelten für Planungsleistungen. Die durchschnittliche Höhe der Einnahmen und Ausgaben betrug zwischen 1995 und 2000 jährlich 29 Mill S. Die Landesforstdirektion teilte mit, dass nach der Auflösung der Anstalt keine direkten Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten wären, weil der Anstalt keine Geldmittel aus dem Landeshaushalt zugeführt worden seien. Die Gegenüberstellung der aus den Wirtschaftsplänen ersichtlichen Einnahmen und Ausgaben bestätigte diese Ansicht.



52.2 Der RH anerkannte die fachlichen Motive für die Gründung der Anstalt und die von ihr zur Stabilisierung der Wald-Ökosysteme erbrachten Leistungen. Hingegen war auf die in der erwähnten Beraterstudie zur Diskussion gestellten Nachteile der Unterbindung eines privaten Wettbewerbs sowie der Imageschädigung für den Landesdienst hinzuweisen. Die Auflösung der Anstalt wurde vom RH als notwendige und zweckmäßige Maßnahme beurteilt, weil damit die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs, der weit über die Kernleistung hoheitlicher Aufgaben hinausging, beendet wurde.

Der RH empfahl, den eingeschlagenen Weg der Abgrenzung der notwendigen Kernaufgaben auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung konsequent zu verfolgen.

52.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wären durch die Mitarbeiter der Anstalt auch hoheitliche Arbeiten — die mittlerweile kostenpflichtig ausgelagert werden müssten — wesentlich mitunterstützt worden. Dieser positive finanzielle Nebenaspekt hätte in einer monetären Gesamtdarstellung zugunsten des Landes Berücksichtigung finden können. Der zur Diskussion gestellten Imageschädigung für den Landesdienst hielt die Landesregierung entgegen, dass die seinerzeitigen Auftraggeber durchwegs sehr zufrieden mit der Landesanstalt gewesen wären.*

In diesem Leistungssektor habe früher ein Vakuum bestanden, das zur Gründung der Anstalt führte. Dass mittlerweile zahlreiche Leistungsanbieter bestehen, wäre nach Ansicht der Landesregierung eine positive Entwicklung, der durch die Rücknahme der Anstalt Rechnung zu tragen war.

52.4 Zum Einwand einer fehlenden monetären Gesamtdarstellung wies der RH darauf hin, dass das Land auch nach eigenen Angaben die Ziele der Umstrukturierung erreicht hat.

Fuhrparkmanagement 53.1 Die Landesregierung wurde 1996 durch Entschließung des Tiroler Landtages aufgefordert, zu prüfen, inwieweit ein vom privaten Markt angebotenes Fuhrparkmanagementsystem auf der Basis von Leasing- und Wartungsverträgen eine geeignete Alternative zur bis dahin geübten Praxis darstelle und welches Einsparungspotential daraus zu gewinnen wäre.

Der Umstieg auf Leasingfahrzeuge und der Dienstleistungszukauf waren bereits 1991 erwogen worden; sie unterblieben allerdings wegen zu hoher Kosten eines Angebotes. Die Prüfung im Jahr 1996 beschränkte sich auf einen Vergleich mit den Kosten des vom Land Kärnten gewählten Leasing-Modells. Es wurden keine eigenen, auf Tirol bezogenen Informationen auf dem Markt eingeholt.

Der Vergleich ergab, dass das Kärntner Leasing-Modell um rd 6 Mill S oder 50 % teurer wäre als die Tiroler Organisationsform. Der Berichtsvorlage an das Präsidium des Tiroler Landtages im Februar 1997 folgten keine weiteren Veranlassungen.

- 53.2 Der RH anerkannte die von der Landesregierung schon frühzeitig vorgenommene und weiterentwickelte Optimierung der Dienstkraftwagenverwaltung. Allerdings erschien dem RH die Entscheidung zur Beibehaltung des in Tirol bestehenden Systems durch den bloßen Vergleich mit einem anderen Bundesland nicht ausreichend abgesichert. Es war darauf hinzuweisen, dass schon allein die unterschiedliche Anzahl der zu verwaltenden Fahrzeuge Auswirkungen auf die Angebots- und Preisgestaltung eines Dienstleisters haben kann. Da in Tirol nahezu doppelt so viele Fahrzeuge zu verwalten waren wie in Kärnten, konnte man von geringeren spezifischen Verwaltungskosten ausgehen.

Auch durch das im Jahr 1991 eingeholte Angebot ließ sich ein Verzicht auf eine neuerlich Informationseinholung nicht ausreichend begründen, weil sich der Markt seit 1991 entscheidend verändert hat. Namhafte Anbieter sind entgeltfrei dazu bereit, Kostendaten einer kleinen aber repräsentativen Anzahl von Fahrzeugen zu analysieren, um mögliche Einsparungspotentiale darzulegen.

Der RH empfahl daher, konkrete Informationen für ein Fuhrparkmanagementsystem einzuholen, sie zu bewerten und eine damit begründete Entscheidung über eine allfällige Ausschreibung eines Fuhrparkmanagementsystems zu treffen.

- 53.3 *Die Landesregierung wies auf bereits vorhandene Informations- und Managementsysteme hin und teilte mit, der Empfehlung des RH entsprechen zu wollen.*

Ausgliederung der IT-Leistungen des Landes

Gestaltung

- 54 Ursprünglich erfolgte die IT-mäßige Betreuung aller Abteilungen des Amtes der Landesregierung durch die Präsidialabteilung V. Als Ergebnis der Bemühungen, eine wirksame IT in der Landesverwaltung einzurichten, kam es 1997 zum Beschluss des Landtages, den IT-Bereich nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu organisieren. Im selben Jahr kam es zur Gründung der Daten-Verarbeitung-Tirol GesmbH (DVT) mit den beiden Hälteeigentümern Land Tirol und TIWAG.

Der DVT wurde durch Landesgesetz die Erledigung der IT-Arbeiten des Landes übertragen. Das Unternehmungsziel der DVT ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung von Datenverarbeitungsmodellen für behördliche Abläufe und Vernetzungen. Leistungsempfänger sind das Land Tirol mit seinen Dienststellen, Gemeinden, Unternehmungen, Bürger sowie sonstige Einrichtungen des Landes.

Die Gesellschaft begann mit ihrer Tätigkeit Anfang 1998 und übernahm die gesamten Datenverarbeitungstätigkeiten der Präsidialabteilung V. Der Landesamtsdirektor war als IT-Koordinator gegenüber der DVT tätig. Daneben wurde im Amt der Landesregierung eine IT-Stabsstelle eingerichtet.



- 55.1 Die Aufgaben des technischen Betriebs, der Produktauswahl und der Beschaffung (Ausschreibung, Vergabe) lagen bei der DVT. Beim Land verblieben die Funktionen "Auftraggeber" und Bereitstellung der finanziellen Mittel nach Kostenstellen aus dem Landeshaushalt. Die Vergabevorschläge der DVT waren von der Landesregierung zu beschließen. Die Präsidialabteilung V war für die SAP-Projektentwicklung verantwortlich.

In einem mit der IT-Koordination des Landes abgesprochenen Zeitplan wurde ab 1. März 1998 die Neuorganisation der IT in der Landesverwaltung umgesetzt. Als wesentliche Neuerung wurden "Gruppenansprechpartner" bestellt, welche die strategische IT-Planung, Ressourcenplanung, Inventarverwaltung und Fachbetreuung für ihre Gruppe zu erledigen hatten.

Für die Nutzer wurden ein Anwenderservice und eine IT-Hotline eingerichtet. Die DVT baute als technologische Investition ein tirolweites Datennetz (Corporate Network Tirol) mit zentralen Funktionen für Behörden, Gemeinden und Schulen auf.

Grundsätzlich galt in der DVT im Rechnungswesen und in den IT-projektbezogenen Abläufen das Vier-Augen-Prinzip. Für Vergaben und Lieferaufträge waren Wertgrenzen mit unterschiedlichen Zusatzerfordernissen festgelegt. Extern wurde die DVT jährlich von einem Wirtschaftsprüfer sowie vom IT-Koordinator des Landes geprüft.

- 55.2 Der RH erachtete die gewählte Organisation als zweckmäßig und für ein ökonomisches Projektmanagement vorteilhaft.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

- 56.1 Der Sachaufwand für IT stieg von 72 Mill S (1997) auf 113 Mill S (1999). Die Gründe für den Anstieg waren wesentliche Ersatzbeschaffungen und Investitionen (Vernetzung, Datenstationen, SAP ua).

Die IT-Mitarbeiter des Landes wurden unter Wahrung ihrer Rechte im Rahmen einer Leistungsbeistellung durch Landesgesetz der DVT zum Dienst zugewiesen und der dafür personalzuständige Geschäftsführer zu ihrem Dienststellenleiter erklärt. Der gemeinsame IT-Personalstand beim Amt der Landesregierung und der DVT sank von 61 (1998) auf 60 (2000).

- 56.2 Obwohl Ende 1999 eine wesentlich höhere Anzahl von Anwendern (rd 2 600) vorlag und auch für erweiterte IT-Arbeitsgebiete wie Internet, Kanzleiiinformationssystem ua mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen war, blieb die Gesamtanzahl der IT-Mitarbeiter nahezu unverändert.

Nach Auffassung des RH konnte mit der Ausgliederung der IT-Leistungen des Landes durch eine effiziente Aufgabenerfüllung die Kostenentwicklung aufgefangen werden.

Die Einführung einer IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und eine klare Zuordnung von Anordnungsbefugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen. Die IT-Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Landesregierung und der DVT (bzw TIWAG) erbrachte für die IT-Projekte des Landes große Synergien.

Die Internet-Initiative des Landes (Corporate Network Tirol) stellte einen wesentlichen Impuls zu einer modernen bürgernahen Verwaltung und zu einer Besserstellung des Wirtschaftsstandortes Tirol dar. Die internen und externen Kontrollsysteme wurden vom RH als zweckmäßig beurteilt.

Schlussbemerkungen 57 **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

(1) Der eingeschlagene Weg der Abgrenzung der notwendigen Kernaufgaben wäre auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung konsequent zu verfolgen.

(2) Nach Einholung konkreter Informationen über ein Fuhrparkmanagementsystem sollte ihre Bewertung zu einer begründeten Entscheidung über eine allfällige Ausschreibung eines Fuhrparkmanagementsystems führen.

Wien, im Dezember 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-R

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BIP	Bruttoninlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
DVT	Daten-Verarbeitung-Tirol GesmbH
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ESVG	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnik
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof

Abkürzungsverzeichnis

S-N

S	Schilling
S.	Seite
SAP	„Systeme Anwendungen Produkte“
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
TirKAG	Tiroler Krankenanstaltengesetz
Tiroler Hypobank	Landes-Hypothekenbank Tirol AG
TIWAG	Tiroler Wasserkraftwerke AG
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TWFG 1991	Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991
ua	und andere(m, s)
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WBF	Wohnbauförderung
zB	zum Beispiel